

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Nette Osnabrück

Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und anderen Formen der Gewaltanwendung

Präambel

Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu wahren ist Grundlage christlichen Miteinanders. In der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Nette kommt dies im Umgang mit allen Schutzbefohlenen zum Ausdruck, deren individuelle Grenzen besonders geachtet werden müssen.

Bei Grenzüberschreitungen handeln wir daher umgehend, wie es das vorliegende Schutzkonzept beschreibt. Wir dulden keine Form von körperlicher oder seelischer, verbaler oder non-verbaler, direkter oder indirekter, realer oder virtueller Gewalt; solches Verhalten hat Konsequenzen, die den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigten Rechnung zu tragen haben.

Wir beziehen uns im vorliegenden Schutzkonzept auf den Krisen- und Interventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>) und das Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück vom Januar 2024. Es beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit

Übergeordnetes Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu stärken und zu leben. Wir wollen alle Formen der Gewalt verhindern bzw. frühzeitig erkennen und stoppen. Unsere Gemeinde soll ein Schutzraum für die uns anvertrauen Menschen sein. Es gilt für uns alle: „Nur ja, heißt ja!“.

In diesem Schutzkonzept nicht enthalten sind die Kindertagesstätten und der Matthäushort, da diese eigene Schutzkonzepte vorlegen und der Trägerschaft des Kirchenkreises unterliegen.

1. Ressourcenanalyse

Zu den Ressourcen unserer Gemeinde gehört die Installierung einer „Steuerungsgruppe Schutzkonzept“. Die Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt durch durchzuführende Schulungen der Pastoren, sonstiger hauptamtlicher Mitarbeiter mit „Schlüsselgewalt“ zu allen Räumlichkeiten und ehrenamtlich leitender Personen erfolgt. Von den genannten Mitarbeitern werden Führungszeugnis und unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung (vgl. 3.1 und 3.2) eingereicht. Auch werden jugendliche Mitarbeiter:innen in den Juleica-Schulungen bereits seit einigen Jahren auf dieses Thema vorbereitet.

Ein Schaubild „Interventionsplan“ wird in beiden Ortskirchen ausgehängt.

2. Risikoanalyse

In dieser Analyse sollen die Strukturen, die Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Dabei bezieht sich die Analyse auf verschiedene „Räume“:

- Physische Räume (Kirchsäle, Gruppenraum, Toiletten, Keller, Garten etc.)

- Kommunikationsräume (Gesprächskultur, Beschwerdewege, Fehlerkultur etc.)
- Strukturelle Räume (Verfahrenswege, Nähe- und Distanzgewohnheiten etc.)
- Virtuelle Räume (Social Media etc.)

Grundsätzlich soll in der Gesprächskultur und allen Formen kirchlicher Kommunikation auf die Vermeidung von Gewalt geachtet werden.

Gefährdungspotenzial durch bauliche Gegebenheiten findet sich in den gemeindlichen Häusern überall dort, wo Räume, Orte und Plätze schwer einsehbar, mit schlechten Lichtverhältnissen, verborgen und abgelegen sind. Auf sie soll ein besonderes Augenmerk der Mitarbeitenden gelegt werden.

Solche „Gefährdungspotenzial bietende Räume“ sind

a) in der Matthäuskirche:

- Empore mit Orgel
- Sakristei mit Aufgang zur Empore
- „Turmzimmer“
- Keller mit Toiletten
- Heizungskeller
- „Tischtennisraum“
- Flur Richtung Kita-Zugang zum WC für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Material- und Bastelraum
- Toilette oben neben dem Büro von Diakon Kimm Herlyn
- Gemeindegarten

b) in der Thomaskirche

- Sakristei
- Verbindungsgang vom Dienstzimmer zur Kirche
- Zugang zu Heizungskeller, Küsterraum und Lagerraum MTF
- Archivraum, Fundus mit Kostümen für die Kinder

Räumliche Gefahrenpotentiale sind in den Gemeinderäumen der Matthäuskirche durch Bewegungsmelder im Keller auf dem Weg zu den Toiletten gemindert worden. Die Dienstzimmer der Pfarrpersonen verfügen jeweils über zwei Ausgänge, die stets unverschlossen zu halten sind, so dass ein Verlassen des Raumes ohne Behinderung möglich ist.

Gefährdungspotential bei Gruppen und Veranstaltungen

Grundsätzlich besteht in allen Gruppen und Veranstaltungen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, die Möglichkeit einer Gefährdung.

Besonderes Gefährdungspotential kann in folgenden Situationen entstehen:

- Veranstaltungen mit einer großen Anzahl Teilnehmer:innen bergen die Gefahr, dass es für die Mitarbeitenden unübersichtlich werden kann.
- Konfirmandenunterricht
- Kleine Gruppen bergen die Gefahr, dass sich Mitarbeitende und Teilnehmende unbeobachtet fühlen
- Übernachtungen, Freizeiten

- ggf. Hilfen beim Toilettengang Schutzbefohlener bergen die Gefahr, dass Intimsphären verletzt werden können.

3. Maßnahmen

Alle leitenden Mitarbeitenden der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Nette sowie alle Mitarbeitenden mit Aufgaben im Umgang mit Schutzbefohlenen bzw. mit „Schlüsselgewalt“ für alle Räumlichkeiten unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

3.1 Selbstverpflichtungserklärung

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Nette prägen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die tägliche Arbeit. Deshalb ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird entweder zu Beginn einer Tätigkeit oder in regelmäßigen Abständen, z.B. im Rahmen von Jahresgesprächen, mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden besprochen.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden könnten. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert.

Bei bereits tätigen Mitarbeitenden der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Nette ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der bzw. die Mitarbeitende.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Selbstverpflichtungserklärung ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt im Gemeindebüro. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

Verantwortlich für die Unterzeichnung und Archivierung der Erklärungen sind Pastor Thamm und Pastor Groeneveld (bzw. die Pfarrpersonen in den Ortskirchengemeinden)

3.2 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen grundsätzlich ab dem 01.01.2025, unabhängig von Art und Umfang ihrer Tätigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hierzu zählen auch gering verdienende Beschäftigte (Minijob) sowie Honorarkräfte und Praktikant:innen, die länger als vier Wochen in der Gemeinde tätig sind.

Ehrenamtlich Mitarbeitende (auch Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten), müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Form vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist dies kostenfrei, bei beruflich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten von der Kirchengemeinde erstattet.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer beruflich Mitarbeitenden muss der personalaktenführenden Stelle fristgerecht vor Tätigkeitsbeginn vorgelegt werden. Für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist der Pastor der jeweiligen Ortskirchengemeinde zuständig. Das Führungszeugnis ist zur Einsichtnahme vorzulegen.

Folgende Sachverhalte sind zu dokumentieren:

- Vor- und Nachname
- Datum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Die Tatsache der fehlenden Einträge

Die Zuständigkeit für die rechtzeitige erneute Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende wird den Mitarbeitenden des Gemeindebüros übertragen.

3.3 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle beruflich und ehrenamtlich leitenden Mitarbeiter:innen werden über das Vorgehen im Ernstfall und den Interventionsplan belehrt. Sie werden darüber hinaus in den dafür vom Kirchenkreis angebotenen Schulungen fortgebildet.

3.4 Vertrauens- und Ansprechpersonen

a) im Kirchenkreis Osnabrück

Die vom Kirchenkreis Osnabrück benannte Vertrauens- und Ansprechperson ist derzeit: **Pastorin Andrea Kruckemeyer**, Tel: 0541 6002850, E-Mail: andrea.kruckemeyer@katharinen.net, postalisch: Heger Str. 14, 49074 Osnabrück, Stichwort: „persönliche Kontaktaufnahme“ (so wird sichergestellt, dass die Eingabe nicht durch Dritte gelesen wird). Darüber hinaus sind die Pastoren Groeneveld und Thamm sowie Diakon Herlyn gemeindliche Ansprechpartner.

b) Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten

Außerhalb der Kirche stehen Betroffenen professionelle Anlauf- und Beratungsstellen außerhalb zur Seite: Das **Netzwerk Osnabrück gegen Gewalt** vermittelt Kontakt zu Beratungs- und Hilfsangeboten verschiedener Einrichtungen und Institutionen in Stadt und Landkreis Osnabrück. Telefon: 0541 8601626. www.osnabrueck-gegen-gewalt.de.

3.5 Interventionsplan

Ein Interventionsplan liegt vor und wird in den Ortskirchen an geeigneter zugänglicher Stelle ausgehängt.

3.6 Maßnahmen in der praktischen Arbeit

Aus der oben beschriebenen Risikoanalyse leiten sich folgende Maßnahmen ab:

- a) Alle beruflich Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Gruppenleiter:innen treffen sich spätestens alle drei Jahre zum Austausch sowie Auffrischung und Fortbildung zum Thema.
- b) Bei Veranstaltungen werden nicht einsehbare Räume vom Veranstaltungsleitenden bzw. einer von ihm/ihr benannten Mitwirkendem regelmäßig kontrolliert.
- c) Bei Veranstaltungen mit vielen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden die Teilnehmenden regelmäßig gezählt. In den sog. Fundus der Thomaskirche gehen Kinder und Jugendliche nur in Begleitung von zwei Mitarbeiter:innen.
- d) In internen Veranstaltungen wird die Wahrung der Intimsphäre bei Übernachtungen, Freizeiten und Hilfe beim Toilettengang in besonderer Weise beachtet. Die

Verwendung von Zelten (Geschlechtertrennung) als Schutzraum wird in Betracht gezogen.

- e) Am Elternabend für den Konfirmationsunterricht werden Eltern für das Thema sensibilisiert und auf mögliche Gefährdungen hingewiesen.
- f) In verschiedenen Bereichen der pädagogischen Arbeit unserer Gemeinde werden Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Mitarbeitende regelmäßig für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert (z.B. Juleica- und Newcomer-Schulung).
- g) Alle schwer einsehbaren Räume (vgl. Punkt 2) werden mit Bewegungsmeldern ausgestattet.

3.7 Externe Gruppen, die die Räume der Gesamtkirchengemeinde nutzen

Für externe Gruppen, die unsere Räume gegen Miete nutzen, übernimmt die Gesamtkirchengemeinde grundsätzlich keine Verantwortung. Zur Orientierung wird den verantwortlichen Leiter:innen unser Schutzkonzept zur Kenntnis ausgehändigt.

3.8 Vorgehen im Ernstfall

Besteht der Verdacht eines Fehlverhaltens oder gar eine Übergriffigkeit, wird wie folgt gehandelt: Es wird gemäß des Schutz- und Interventionsplans des Kirchenkreises (Anhang) gehandelt. Demnach muss unverzüglich der Superintendent informiert werden, der die weiteren Schritte einleitet. Es darf auf keinen Fall eine direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit den Vermutungen bzw. eine Ermittlung auf eigene Faust erfolgen. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Bei Beschwerden ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

- Für Menschen, die von sexualisierter Gewalt oder in anderer Form von Gewalt betroffen sind, besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Beschwerde (Anhang).
- Wenn sich die betroffene Person mündlich an eine der genannten Vertrauenspersonen wendet, ist diese Beschwerde schriftlich zu dokumentieren (Anhang).
- Ein Meldebogen inkl. farbigem Briefumschlag (Öffnen nur durch autorisierte Person (s. 3.4) wird in jeder Ortskirche an geeigneter zugänglicher Stelle ausgehängt

4. Evaluation

Ziel ist es, das Schutzkonzept gemäß den jeweils neuesten Standards anzupassen. Des Weiteren sind alle Angaben von verantwortlichen Personen regelmäßig zu aktualisieren. Zur Evaluation und Weiterentwicklung dienen die o.g. Treffen der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde, so dass dieses Schutzkonzept regelmäßig, mindestens aber alle 5 Jahre durch die „Steuerungsgruppe Schutzkonzept“ überprüft wird.

Das vorliegende Schutzkonzept tritt verbindlich am 1.1.2025 in Kraft.

Osnabrück, 25.09.2024